



Regierungsrat

Luzern, 9. Mai 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 495**

Nummer: A 495  
Protokoll-Nr.: 479  
Eröffnet: 29.01.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Anfrage Lang Barbara und Mit. über die in den 90er-Jahren stillgelegten Schweinescheunen**

Zu Frage 1: Was war der Grund für die Stilllegungen der Schweinescheunen? Wie viele solche Verträge wurden in den letzten 30 Jahren gemacht? Wann wurde der letzte Stilllegungsvertrag unterzeichnet?

Die Verordnung des Bundes über Beiträge zur Stilllegung von Betrieben, zum Abbau von Tierbeständen und als Anpassungshilfen vom 13. Januar 1993 (Betriebs-Stilllegungsverordnung) stand im Zusammenhang mit dem neuen Gewässerschutzgesetz des Bundes. Sie ermöglichte in den Jahren 1993 und 1994 die Entschädigung von Betrieben, die ihren Tierbestand vollständig oder teilweise abbauen mussten, um den vorgeschriebenen maximalen Tierbestand von 3.0 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche einhalten zu können. Im Kanton Luzern haben insgesamt 87 Betriebe ein Gesuch um eine Stilllegungsentschädigung eingereicht. 44 Betriebe haben den Stilllegungsbeitrag im Jahr 1993 erhalten, 43 Betriebe im Jahr 1994. Nach 1994 wurden keine Verträge mehr abgeschlossen.

Zu Frage 2: Welche Grundlagen wurden für die Berechnung der Beiträge verwendet? Wurden diese pro Betrieb oder Tierplatz berechnet? Wie hoch waren die tiefsten beziehungsweise höchsten Beträge pro Jahr?

Die rechtliche Grundlage bildete die erwähnte Betriebs-Stilllegungsverordnung. Entschädigt wurde der Zeitwert des stillgelegten Gebäudes oder Gebäudeteils und dessen notwendige Einrichtungen zur Zeit der Gesuchseinreichung. Der Zeitwert entsprach dem um die Abschreibung verminderten Neubauwert gemäss Tabelle im Anhang 1 der genannten Verordnung. Der Neubauwert wurde berechnet, indem die ausgewiesenen Baukosten inkl. Eigenleistungen und der Wert der nachträglichen Investitionen mit Hilfe des Baukostenindex der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern für den Zeitpunkt der Schätzung indexiert wurden. Konnten die getätigten Investitionen nicht mehr vollständig ausgewiesen werden, erfolgte die Berechnung des Neubauwerts mit Hilfe des Preisbaukastens der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik in Tänikon (FAT-Tarife).

Die tiefste Entschädigung betrug 6'000 Franken, die höchste Entschädigung 510'450 Franken. Insgesamt wurde in den Jahren 1993 und 1994 rund 9,8 Millionen Franken in den Kanton Luzern ausbezahlt.

Zu Frage 3: Wurden diese Beiträge vom Bund oder Kanton finanziert? Was waren das für Gelder (z. B. Fonds, Spezialfinanzierung usw.)?

Die Stilllegungsbeiträge wurden ausschliesslich vom Bund finanziert. Die Massnahmen wurden über einen bewilligten Kredit im Rahmen des ordentlichen Budgets finanziert.

Zu Frage 4: Was sind die wirtschaftlichen Überlegungen der Regierung, dass stillgelegte Schweinescheunen wieder aktiviert werden können? Welche anderen Gründe gibt es, diese Gebäude wieder in Betrieb zu nehmen?

Die Wiederaufnahme der Produktion in einem stillgelegten Gebäude, für das Beiträge nach der Betriebs-Stilllegungsverordnung bezahlt wurden, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Frist von 20 Jahren nach Stilllegung des Gebäudes muss abgelaufen sein.
- Das Gebäude kann nur wieder für die Tierhaltung genutzt werden, wenn die aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Raumplanungsrecht, Gewässer- und Tierschutzrecht) erfüllt sind und eine solche Nutzung zulassen. Es besteht keine Garantie, den gleichen Bestand wie vor der Stilllegung halten zu dürfen.

Eine Nachnutzung solcher Bauten wird aus raumplanungsrechtlicher Sicht der Erstellung von zusätzlichen Neubauten vorgezogen (haushälterischer Umgang mit dem Boden / keine zusätzlichen Bauten).

Zu Frage 5: Wie viele Bewilligungen wurden in den letzten Jahren für die Wiederaufnahme beziehungsweise Umbauten solcher stillgelegten Schweinescheunen erteilt? Wurde die Anzahl Plätze der Tiere verändert?

Bekannt ist die Wiederaufnahme einer Schweinescheune in Ruswil. Die Schweinescheune wurde von einem Landwirt erworben, umgebaut und neu wieder zonenkonform nach Artikel 36 der Raumplanungsverordnung in Betrieb genommen. Die Anzahl Plätze wurden durch den Umbau und die neuen Anforderungen beim Tierschutz verändert.

Zu Frage 6: Die Ziele gemäss Massnahmenplan Ammoniak aus dem Jahr 2007 konnten in der Vergangenheit nicht erreicht werden. Trotzdem wurden stillgelegte Schweinescheunen wieder aktiviert. Was sind die Überlegungen dazu?

Die Baubewilligung für den erwähnten Umbau wurde erteilt, nachdem die Anforderungen der Raumplanung und des Massnahmenplans Ammoniak erfüllt waren. Ein erstes Umbaugesuch, das nicht zonenkonform war, wurde abgelehnt.

Zu Frage 7: Bei den stillgelegten Schweinescheunen waren auch bodenunabhängige Betriebe. Haben in den letzten zehn Jahren solche Betriebe wieder eine Bewilligung erhalten? Falls ja, welche Überlegungen haben dazu geführt?

Solche Betriebe haben dann eine Bewilligung erhalten, wenn sie durch einen Zukauf Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes wurden und die Voraussetzungen für die Tierhaltung erfüllt werden konnten. Bei einer weiteren bodenunabhängigen Tierhaltung konnte keine Bewilligung erteilt werden, da das dauernde Interesse an der Tierhaltung weggefallen ist.

Zu Frage 8: Wie viele der stillgelegten Schweinescheunen wurden in der Zwischenzeit für gewerbliche Zwecke umgenutzt? Gemäss Dienststelle Raum und Wirtschaft sind im Sinn der Raumplanung und des haushälterischen Umgangs mit dem Boden nicht mehr benötigte oder zweckdienliche Bauten zu entfernen. Mit welchen Argumenten wurde hier eine Bewilligung erteilt?

Umnutzungen von vormals landwirtschaftlich genutzten und stillgelegten Schweinescheunen für gewerbliche Zwecke sind nicht zulässig. Solche Umnutzungen sind nicht erfolgt. Landwirtschaftlich genutzte Scheunen können jedoch unter gewissen Voraussetzungen als Lagerflächen von Gewerbebetrieben genutzt werden. Solche Nutzungen dürfen lediglich eine Ergänzung des bestehenden Gewerbebetriebes darstellen. Ebenso können solche Scheunen als Einstellräume genutzt werden. Nach Artikel 24a des Raumplanungsgesetzes ist eine Bewilligung für eine Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen zu erteilen, wenn dadurch keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen und sie nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig ist. Die für eine solche Zweckänderung erforderliche Ausnahmegewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass bei veränderten Verhältnissen von Amtes wegen neu verfügt wird. Dies bedeutet, dass bei einem landwirtschaftlichen Bedarf der Baute die Bewilligung für die Zweckänderung wieder aufgehoben werden kann und die Baute in der Folge wieder für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung steht. Da in den letzten Jahren kaum Gesuche für Zweckänderungen von stillgelegten Schweinescheunen eingereicht wurden, ist davon auszugehen, dass diese von den Landwirten weiterhin zu (anderen) landwirtschaftlichen Nutzungen wie z.B. Lager- und Einstellraum genutzt wurden und werden.